

Artenschutzrechtliche Prüfung

gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ der Stadt Bielefeld

Für die
DC Neubau Projekt Holding GmbH
ein Unternehmen der Dolphin Trust GmbH
In den Kolkwiesen 68
30851 Langenhagen

GASSE | SCHUMACHER | SCHRAMM Landschaftsarchitekten BDLA

Partnerschaftsgesellschaft Paderborn | Bremen VOGELANG 5 33104 PADERBORN

Paderborn Oktober 2013, Fortschreibung April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz	3
3	Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsraum	5
4	Stufe I: Vorprüfung	6
4.1	Wirkzusammenhänge des Vorhabens	6
4.2	Planungsrelevante Arten	6
4.3	Ergebnis der Vorprüfung	8
5	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	9
5.1	Betroffenheit der Arten	9
5.2	Artenschutzrechtliche Tatbestände	9
5.3	Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	11
5.4	Populationsstabilisierende Maßnahmen	12
5.5	Ergebnis	12
6	Literatur	13

1 EINLEITUNG

Die DC Neubau Projekt Holding GmbH (ein Unternehmen der Dolphin Trust) plant in Bielefeld, Stadtbezirk Stieghorst die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen, die ein breites Nutzerspektrum ansprechen sollen.

Die betroffene Fläche liegt im Kerngebiet der Stadt Bielefeld, im Stadtteil Sieker, der besonders durch Großbausiedlungen geprägt ist. Im nördlichen Bereich grenzt eine Bahnstrecke an das Gebiet. Die Greifswalder Straße begrenzt das Vorhabengebiet im Südosten.

Westlich wird der Geltungsbereich durch die Grenzen der Flurstücke 1267, 1264, 1700, 1701, 1821, 1735, 1822 und 1734 begrenzt.

Die etwa 4,5 ha große unbebaute Fläche liegt in einem Siedlungsbereich mit Wohnhäusern (überwiegend Geschosswohnungsbau) und Gewerbebetrieben. Nordöstlich angrenzend befindet sich ein Grünzug mit Acker- und Grünflächen mit zahlreichen Gehölzen. Auf der unbebauten Fläche sollen Eigentums- und Mietwohnungen innerhalb einer verdichteten Bebauung im Geschosswohnungsbau errichtet werden. Damit wird gegenüber der ursprünglichen Planung von 2013, welche neben Mehrfamilienhäusern auch Doppel- und Reihenhausbebauung vorsah, dem gemischten Wohnen im unteren Mietpreissegment (geförderter Wohnungsbau) sowie Generationenwohnen (barrierefrei) und Wohnen für junge Familien der Vorzug eingeräumt. Dieses begründet sich aus der veränderten Nachfrage am Wohnungsmarkt.



Abb. 1: Lage im Stadtteilbezirk

Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in Verbindung mit einer ansprechenden Freiraumstruktur sowie eines Stadteiltreffs und Sporteinrichtungen soll sowohl für die zukünftigen Nutzer als auch für die umliegenden Anwohner eine deutliche Attraktivitätssteigerung im Stadtteil darstellen.

Für die 2. Bebauungsplanänderung Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ in Bielefeld gelten die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG und die Vorgaben der EU und des Landes NRW. Mit der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wird diesen Vorgaben gefolgt. Die 2013 erstellte ASP wird hinsichtlich der geänderten Planung fortgeschrieben.

2 ARTENSCHUTZRECHT NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützter Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat zur besseren Handhabung der o.g. Arten eine Liste der für NRW planungsrelevanten Arten herausgegeben. Diese planungsrelevanten Arten sind in ihrem Vorkommen auf Messtischblättern verortet.

Im vorliegenden Fall bilden die im Messtischblatt 3917, 3. Quadrant, (Bielefeld) aufgelisteten Arten die Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Bebauungsplanänderung Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ in Bielefeld.

3 VORHABENBESCHREIBUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Planung der DC Neubau Projekt GmbH sieht eine verdichtete Bebauung mit 15 Mehrfamilienhäusern als Eigentums- und Mietwohnungen für verschiedene Bevölkerungsschichten vor. Ziel ist die Entwicklung eines vielfältigen Quartiers mit öffentlichen und privaten Freiräumen und einer Verzahnung mit den umliegenden Wohn- und Grünflächen. Insgesamt sind 250-280 neue Wohneinheiten geplant. Zur Realisierung dieser Vorhaben ist der bestehende Bebauungsplan zu ändern. Für das ca. 4,5 ha große Quartier ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ vorgesehen.

Die betroffene Fläche liegt im Kerngebiet der Stadt Bielefeld und ist besonders durch Großbausiedlungen in der näheren Umgebung geprägt. Im nördlichen Bereich begrenzt eine Bahntrasse und im Südosten die Greifswalder Straße das Vorhabengebiet. Nordöstlich angrenzend befindet sich ein Grünzug mit Acker- und Grünflächen mit zahlreichen Gehölzen.

Die bisher als „Sieker Park“ genutzte etwa 4,5 h große Fläche hat nach im Jahr 2012 durchgeführten Rodungsarbeiten ihren jetzigen Parkcharakter teilweise erhalten. Der westliche Teil wurde inzwischen umgestaltet und grünplanerisch aufgewertet. Im Plangebiet herrschen Brachflächen und Grünflächen mit eingestreuten Gehölzen, Hecken und Gebüsch vor, welche von asphaltierten Rad- und Fußwegen durchzogen werden. Gegenüber der Situation von 2013 hat der Gehölzaufwuchs in der Höhe weiterentwickelt. Eine Veränderung hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der flächigen Ausdehnung erfolgte nicht.

Neben zwei mehrstöckigen Wohnhäusern findet sich im Süden ein öffentliches Gebäude mit angrenzenden kurzrasigen Grünflächen, sowie einem naturnah gestalteten Zier- und Nutzrasen.



Abb. 2: Architekturkonzept März 2016



Abb. 3: Grünfläche mit Gehölzen und Hecken (2013)



Abb. 4: Kurzrasige Grünfläche im Süden des Plangebiets (2013)



Abb. 5: Asphaltierter Fuß- und Radweg (2013)



Abb. 6: Übergang von der Parklandschaft (2016)



Abb. 7: Gehölzsaum am Asphaltweg (2016)



Abb. 7: Brachfläche (2016)

4 STUFE I: VORPRÜFUNG

4.1 *Wirkzusammenhänge des Vorhabens*

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ und der damit verbundene Neubau von Gebäuden und zugehörigen Verkehrsflächen ist mit Faktoren verbunden, die eine Störwirkung auf die vor Ort vorkommenden planungsrelevanten Tierarten haben können.

Anlagen(Bau)bedingte Wirkungen:

- Belastungen durch Baustellentätigkeit und durch Baustellen bedingten Verkehr
Potentielle Auswirkung: Störung durch Verkehrslärm sowie optische Reize können für manche Vogelarten zu einer Abnahme der Habitateignung (z.B. durch Beeinträchtigung der Kommunikation) oder zur Beeinträchtigung des Bruterfolges führen. Außerdem kann es zu erhöhter Fluchtbereitschaft bei Vögeln sowie zu Individuenverlusten durch Kollision kommen. Bei Amphibien kann es durch Baumaßnahmen während der Wanderungsphasen im Frühjahr und Herbst ebenfalls zu Individuenverlusten kommen.
- Bebauung
Auswirkung: Flächenversiegelung, langfristiger Lebensraumverlust, mögliche Verschiebung des Artenspektrums

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Nutzer
Potentielle Auswirkung: Erhöhung des Stresspotentials besonders für Vögel, Scheuchwirkung durch Verkehrslärm
- Beleuchtung der Verkehrsflächen und der Bebauung
Potentielle Auswirkung: Irritation der Insektenfauna und somit eine Beeinträchtigung der Fledermausarten

4.2 *Planungsrelevante Arten*

Die regional planungsrelevanten Arten können über Messtischblätter (MTB) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) ermittelt werden. Die Aufstellung der nach Messtischblatt Nr. 3917 Bielefeld im 3. Quadranten planungsrelevanten Arten findet sich folgend. Die Artenliste des Messtischblattes ist als Prüfelement für den betroffenen Untersuchungsbereich anzusehen. Anhand der Liste erfolgt eine Auswahl oder Ergänzung der lokal durch das Vorhaben betroffenen Arten. Über diese Liste hinaus (z.B. nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sind im vorliegenden Fall keine weiteren Arten zu beschreiben.

Damit sind folgende planungsrelevante Arten der o.g. Lebensräume im Planungsraum als potenziell vorkommend anzusehen (MTB 3917-3, Bielefeld), zugrunde liegen dabei die betroffenen Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Laubwälder, mittlerer Standorte
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und – weiden
- Kleingehölze, Bäume, Hecken

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 Bielefeld, 3. Quadrant
2. Änderung Bebauungsplan III/4/46.01 "Greifswalder Straße"

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW		Rote Liste NRW		mögliche Betroffenheiten	weitere Betrachtung Ja / Nein
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		KON	ATL	1999	2010		
Säugetiere								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	G	3	2	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	S	2	2	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	U	2	2	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G	I	G	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	G	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	2	2	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	3	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	*	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	U	2	V	nicht auszuschließen	JA
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	G	I	R	nicht auszuschließen	JA
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G	I	R	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	*N	*	nicht auszuschließen	JA
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	3	G	nicht auszuschließen	JA
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Art vorhanden	G	G	I	R	keine Betroffenheit	NEIN
Vögel								
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	G	*N	*	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	U	G	*N	*	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	*	*	nicht nachgewiesen	NEIN
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	G	*N	*S	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	V	3S	Nachweis	JA
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	U	3	3	nicht nachgewiesen	NEIN
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	U	G			nicht nachgewiesen	NEIN
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G	*	VS	nicht nachgewiesen	NEIN
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	U	G	3	3	nicht nachgewiesen	NEIN
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	U	3	V	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G-	U-	V	3	keine Betroffenheit	NEIN
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G	*	*	nicht auszuschließen	JA
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	G	*N	*S	nicht auszuschließen	JA

Tab 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 Bielefeld, 3. Quadrant

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Fledermäuse:

Für einige Fledermausarten ist der vorhandene Lebensraum grundsätzlich geeignet, da sie mehr oder weniger häufig in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Dazu gehören Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Für diese Arten kommt der Lebensraumtyp zumindest als Nahrungshabitat in Frage, das durch die geplanten Maßnahmen verändert wird. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind u.U. durch das Entfallen von Tagesquartieren zu erwarten. Die neu zu installierende Außenbeleuchtung kann Irritationswirkungen auf Insekten hervorrufen.

Eine weitere Betrachtung der im Kapitel 4.2 abgeschichteten Fledermausarten (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr) ist erforderlich.

Alle anderen, als potenziell vorkommend aufgelisteten Fledermausarten sind auszuschließen, da deren Jagdhabitats eher in geschlossenen Waldbeständen oder in gewässerreichen Gebieten liegen. Größere Bäume, die Winter- und Wochenstubenquartiere bieten sind durch die Planungen nicht betroffen.

Vögel allgemein:

Für einige der im Planungsraum potenziell vorkommenden Arten (MTB 3917-3) ist der Lebensraum nicht, oder nur suboptimal geeignet. Aus diesem Grund wird das Vorkommen möglicher im Planungsraum vorkommender Arten weiter konkretisiert.

Arten mit großen Raumanprüchen und/oder der Nähe zu großen Waldgebieten sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Für einige Vogelarten ist der vorhandene Lebensraum potentiell geeignet, da sie mehr oder weniger häufig in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Dabei handelt es sich um Feldsperling, Kleinspecht, Schleiereule und Waldkauz. Bei einer Begehung konnte jedoch keine dieser Arten nachgewiesen werden (Specken, 2013). Arten der Gehölze, bzw. Gehölzränder wie die Nachtigall konnten weder nachgewiesen werden, noch ist die vorliegende Biotopstruktur für die Arten geeignet. Mehlschwalben die ihre Nester vermutlich an den umliegenden mehrstöckigen Wohngebäuden anlegen und das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, konnten erfasst werden. Eine Erfassung der dämmerungs- und nachaktiven Arten wurde bei der Begehung nicht durchgeführt, daher kann das Vorkommen von Schleiereule und Waldkauz im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Vögel (Gebäudebrüter):

Bruthabitats dieser Vogelarten sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Sie nutzen die Vorhabenflächen ggf. als Teil ihres Nahrungshabitats. Aufgrund der bereits bestehenden Belastungen (angrenzende Bebauung) und der in näherer Umgebung verbleiben Biotopstrukturen wird sich die Eignung als Nahrungshabitat nicht wesentlich verändern. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sind, ist eine Beeinträchtigung der o.g. Artengruppe durch die geplanten Maßnahmen ausgeschlossen.

Die Mehlschwalbe als nachgewiesene Art wird in der Stufe II vertieft geprüft.

Vögel (Eulen):

Die Gruppe der Eulen ist wegen der potentiellen Betroffenheit des Nahrungshabitats in der Stufe II vertieft zu prüfen.

5 STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

5.1 Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der Betroffenheit der der planungsrelevanten Arten erfolgt generell durch folgende Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Es ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang IV FFH-RL Arten wie auch europäischer Vogelarten ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass für die geplante Maßnahme keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben.

5.2 Artenschutzrechtliche Tatbestände

Folgend werden artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) für die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Avifauna (Eulen und Gebäudebrüter) untersucht. Da ange-troffene und potenziell im Planungsraum betroffene Fledermäuse und Vögel ähnliche Standortansprüche und Lebensweisen aufweisen, werden diese als Artengruppen zusammengefasst auf die Zugriffs-verbote geprüft.

Säugetiere/ Fledermäuse	
(Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Auszuschließen, da potentielle Überwinterungsquartiere und Wochenstuben nicht betroffen sind. Durch die Durchführung der Fällarbeiten von Nov. bis Feb. (Winterzeit) ist die Betroffenheit von potentiellen Tagesquartieren ausgeschlossen.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) von Fledermäusen sowie Überwinterungsquartiere sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Geeignete großlumige Bäume sind nicht vorhanden.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) von Fledermäusen sowie Überwinterungsquartiere sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Geeignete großlumige Bäume sind nicht vorhanden.
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Vögel/ Gebäudebrüter	
(Mehlschwalbe)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Auszuschließen, da diese Vogelarten ein entsprechendes Fluchtverhalten aufweisen.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Auszuschließen, da sich die potentiellen Niststandorte an benachbarten Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches befinden.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Auszuschließen, da sich die potentiellen Niststandorte an benachbarten Gebäuden außerhalb des Geltungsbereiches befinden.
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Vögel/ Eulen (Waldkauz, Schleiereule)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Auszuschließen, da diese Vogelarten ein entsprechendes Fluchtverhalten aufweisen. Durch die Durchführung der Fällarbeiten von Nov. bis Feb. (Winterzeit) ist die Betroffenheit ausgeschlossen.
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Durch die Durchführung der Fällarbeiten von Nov. bis Feb. (Winterzeit) ist die potentielle Betroffenheit ausgeschlossen.
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Auszuschließen, da der betroffene Biotoptyp nicht als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte dient.
Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nicht mehr erfüllt? (§ 44 Abs.1 Nr. 5)	Die ökologische Funktion bleibt erhalten.

Weitere Artengruppen sind hinsichtlich planungsrelevanter Arten nicht betroffen. Vergl. dazu vorstehende Abschichtung auf Grundlage des vollständigen Arteninventars des Messtischblattes 3917-3 Bielefeld.

Aufgrund der besonderen räumlichen Lage, der Biotopausstattung der betroffenen Fläche sowie der Art des Vorhabens ist auszuschließen das die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3917-3 (Bielefeld), als Individuen wie auch eine potentielle lokale Population durch die Planungen erheblich betroffen sein werden. Bei Einhaltung der nachfolgend konkretisierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

5.3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Verbotstatbestände die ggf. ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, werden nicht wirksam, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Durchführung der erforderlichen Fäll- und Rodearbeiten am Baum- und Gehölzbestand nur im Zeitraum November bis Februar, da dann in der Regel keine Quartiersfunktion besteht. Ausnahmen sind lediglich aus Gründen der Verkehrssicherheit zulässig. Oder wenn die Bäume/Gehölze durch eine fachkundige und erfahrene Person untersucht werden und die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann.
- Die Beleuchtung der öffentlichen Wege und Verkehrsflächen darf nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und damit auf Fledermäuse (geringe Höhe, nur gezielte Ausrichtung, verträgliche Leuchtmittel, z.B. LED) erzeugen. Die Leuchtmittel sind sparsam einzusetzen.

- Gegen Vogelanflug bei Risikoverglasungen (z.B. Übereckverglasungen, großflächige Verglasung, Ausrichtung zum Gehölz-, bzw. Baumbestand) an Gebäuden und Gebäudeteilen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.
- Auf den westlich angrenzenden Flurstücken sind an dort stockenden Bäumen mind. 3 Stck. Fledermausflachkästen (z.B. Fa. Strobel Naturschutzbedarf, Art.Nr. 120, oder gleichwertig) zu installieren und zu erhalten. Die Quartiere sind vor den Fäll- und Rodearbeiten durch eine fachkundige und erfahrene Person zu verorten und zu installieren.



Abb. 8: Flachkasten, Beispiel Strobel Naturschutzbedarf

5.4 Populationsstabilisierende Maßnahmen

- Anbringen von Nisthilfen (Kunstnester 4x je 2 Nester) für Mehlschwalben an einem geeigneten Gebäude im Geltungsbereich mit einer Höhe von mind. 2 Geschossen. Die Nisthilfen sind in 2 Gruppen anzubringen, da es sich bei den Mehlschwalben um eine koloniebildende Art handelt.

Es handelt sich um eine allgemeine populationsstabilisierende und ergänzende Maßnahme.

- Auf den westlich angrenzenden Flurstücken sind an dort stockenden Bäumen mind. 2 Stck. Fledermaussommerquartiere (z.B. Fa. Strobel Naturschutzbedarf, Art.Nr. 195, oder gleichwertig) zu installieren und zu erhalten. Die Quartiere sind durch eine fachkundige und erfahrene Person zu verorten und zu installieren.

Es handelt sich um eine allgemeine populationsstabilisierende und ergänzende Maßnahme.



Abb. 9: Großraumsommerquartier, Beisp. Strobel Naturschutzbedarf

5.5 Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.3) keine Verbote gem. §44 BNatSchG auslöst. Das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen sichergestellt und wirksam sind.

Die lokalen Populationen bleiben bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen in ihrem Erhaltungszustand gesichert. Somit kann festgestellt werden, dass die Zugriffstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorgesehene Planung nicht zu tragen kommen.

Eine Ausnahmegenehmigung (Stufe III) nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 LITERATUR

- BAUAMT BIELEFELD / 2. Änderung Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“, Entwurf, April 2016
- BEZZEL, E. / Vögel in der Kulturlandschaft, 1982
- DIETZ, HELVERSEN, NILL / Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung, KOSMOS Verlag 2007
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der aktuellen Fassung
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW / Liste der geschützten Arten in NRW.
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- MUNLV / Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (Hrsg.) / Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994 / Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002
- SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.) / Die Säugetiere Westfalens, 1984
- SPECKEN, LINDA / Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ – Kartierungsergebnisse Avifauna, Juni 2013
- TISCHMANN/SCHROOTEN / Bebauungsplan Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ – Begründung, Stand April 2016
- TOPOGRAPHISCHES INFORMATIONSMANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN / Geobasisdaten, Luftbilder

Paderborn im Mai 2016

Verfasser:



Raimund Schumacher-Dümmler

Auftraggeber:

Gasse | Schumacher | Schramm
Landschaftsarchitekten bdla
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn
Vogelsang 5 D-33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063
info@gss-paderborn.de

DC Neubau Projekt Holding GmbH
ein Unternehmen der Dolphin Trust GmbH
In den Kolkwiesen 68
30851 Langenhagen

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbica)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 3917/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), legt ihre Nester vermutlich an den umliegenden mehrstöckigen Wohngebäuden an und nutzt die Planungsfläche als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe ist zwar nicht zu erwarten, trotzdem ist es sinnvoll den Verbleib der Mehlschwalbe im Plangebiet zu fördern.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Förderung der Ansiedlung der Mehlschwalbe im Plangebiet eignet sich das Anbringen von Nisthilfen an Gebäuden mit einer Höhe von mindestens 2 Geschossen. Kunstnester für Mehlschwalben sollten immer in Gruppen von mindestens 4 angebracht werden, da es sich um eine koloniebildende Art handelt.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Erhalt der lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Die beschriebenen Maßnahmen unterstützen die Entwicklung der lokalen Population. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für die Artengruppe Eulen

MTB 3917 Bielefeld

Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Artnamen		Schutz- und Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand in NRW
wissenschaftlich	deutsch	Rote Liste NRW 2010		
Strix aluco	Waldkauz	*	streng geschützt	G
Tyto alba	Schleiereule	*S	streng geschützt	G

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die parkähnliche Fläche des Planungsgebietes eignet sich für einige dämmerungs- und nachtaktive Arten als Jagdhabitat. Darüber hinaus spielt diese Fläche innerhalb des Stadtgebietes für einige Arten sicherlich eine Rolle als Verbreitungs- und Wanderkorridor.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die nahe gelegenen Grünzüge, den gehölzreichen Siedlungsraum in der Umgebung der Vorhabenfläche sowie angrenzende Waldbereiche werden die ökologischen Funktionen für die potentiell betroffenen Eulen jedoch dauerhaft sichergestellt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja
nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja
nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja
nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja
nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja
nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja
nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja
nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für die Artengruppe Säugetiere/Fledermäuse

MTB 3917 Bielefeld

Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Artname		Schutz- und Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand in NRW
wissenschaftlich	deutsch	Rote Liste NRW 2010		
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	V	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	R	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL	G

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die o.g. Fledermausarten ist der Planungsraum potentiell als Jagdhabitat sowie als Wanderkorridor nutzbar. Dazu kommt die potentielle Eignung einiger weniger Bäume als Tagesverstecke für einzelne Fledermäuse. Durch das Entfallen von Bäumen im Zuge der Planungen kommt es daher zu Verlusten an potentiellen Quartieren (Tages-Ruhestätten). Da im Umfeld ähnliche Strukturen bestehen, ist eine potentielle lokale Population nicht im Bestand gefährdet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen, da dann keine Quartierfunktion besteht. Der westlich angrenzende Baumbestand ist jedoch langfristig zu erhalten und durch Neupflanzungen zu entwickeln. An geeigneten Stellen im westlichen Umfeld sind mind. 3 Fledermaussommerquartiere zu installieren. Die Standorte und die Bauart sind durch einen Fachkundigen festzulegen. Die Installation muss mit zeitlichem Vorlauf vor den Fällarbeiten erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt potentieller, lokaler Population ist nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja
nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja
nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja
nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja
nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja
nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja
nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja
nein